

Einkaufsbedingungen der ktc GmbH (Stand 07/10)

I. Allgemeines

Unsere Einkäufe liegen ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung annehmen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam. Sie gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich abgeschlossene Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen der Verträge und Lieferabrufe. Verträge können auch elektronisch geschlossen werden.
 2. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich vor Auftragsausführung bzw. Produktionsaufnahme mitzuteilen.
 3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Auftrag unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Bestellung, schriftlich zu bestätigen.
 4. Nach Auftragserteilung sind wir jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für diesen Fall stehen dem Lieferanten Ansprüche auf Vergütung seiner bisherigen Leistung zu. Zu erwartende Gewinne werden nicht erstattet.
- Vergütungsansprüche für nicht erbrachte Leistungen bestehen nicht.

III. Preise und Zahlung

1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit und schließen Nachforderungen aller Art aus.
2. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis Fracht und Transport bis zu der von uns angegebenen Lieferadresse, Transportversicherung und Verpackung ein.
- Soweit ausnahmsweise ein Preis "ab Lager", "ab Werk" oder Ähnliches vereinbart ist, übernehmen wir nur die Kosten für die günstigste Versandart und den günstigsten Versandweg; alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten trägt in diesem Fall der Lieferant.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen werden grundsätzlich in zweifacher Ausführung benötigt.
4. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung der Rechnung durch ein Zahlungsmittel unserer Wahl am 20. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto, bzw. 60 Tagen netto, nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns jederzeit zu.

IV. Lieferung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin stellt einen nach dem Kalender vereinbarten Zeitpunkt dar und ist somit ein verbindlicher Fixtermin. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle oder die Rechtzeitigkeit einer durchzuführenden Abnahme.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann.
3. Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Einwilligung seitens ktc akzeptiert. Liefert keine schriftliche Einwilligung seitens ktc vor, behalten wir uns vor, die erhöhten Handhabungskosten an den Lieferanten weiterzubelasten.
4. Überlieferungen der Bestellmengen werden nicht ohne schriftliche Einwilligung unsererseits akzeptiert. Es kommen ausschließlich die bestellten oder durch schriftliche Einwilligung unsererseits bestellten Mengen in Anrechnung.
5. Verspätet sich der Lieferant mit der Lieferung, so liegt in der Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.
6. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe für jeden Tag des Lieferverzugs in Höhe von 1,0 %, insgesamt aber höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir ferner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
8. Zur Vollständigkeit der Lieferung bei Zeichnungsteilen ist eine Zeichnung des Teils inklusive vollständig ausgefüllten Prüfvermerk zwingend. Die Zeichnung hat der Lieferung beizuliegen.
9. Der Lieferant ist verpflichtet ktc die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor

Lieferung zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die ktc durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Ursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

10. Eine Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Reklamationen die sich aus schuldhaftem Verhalten des Lieferanten ergeben, behalten wir uns in angemessener Höhe vor.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, die garantierte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängeln behaftet sind.
2. Die technischen Spezifikationen sowie die vom Lieferanten spezifizierten Leistungsdaten gelten als Garantie ihrer Beschaffenheit.
3. Soweit im Einzelfall Abweichungen von den in Abs. 1 genannten Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die üblichen Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt.
4. Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Inbetriebnahme durch den Kunden der ktc, falls nicht eine längere Frist in der Bestellung festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
6. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungspflicht auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorhanden war.
7. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile oder durch Neulieferung zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.
8. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so können wir Rücktritt erklären oder Minderung verlangen.
9. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile ersetzen oder ausbessern und entstandene Schäden beseitigen zu lassen.
10. Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist nach Abs. 5 für nachgelieferte bzw. ersetzte Teile neu zu laufen.
11. Der Lieferant trägt im Gewährleistungsfall insbesondere auch die hierdurch verursachten Untersuchungs-, Ausbau-, Einbau-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom und zum ursprünglichen Erfüllungsort oder einer anderen Verwendungsstelle. Weitergehende Kostenbelastungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

VII. Produkthaftung, Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, von Patent- oder sonstigen Schutzverletzungen oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gegen uns gerichtet werden, sofern und soweit die Ansprüche aus der Fehlerhaftigkeit der Produkte des Lieferanten resultieren oder diese Produkte gegen Rechte Dritter verstoßen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrags eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von € 2.000.000,00 pro Schadenfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers zu verlangen.
3. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Rückrufaktion übernimmt der Lieferant, sofern und soweit der Rückruf aus der Fehlerhaftigkeit der Produkte des Lieferanten oder deren Verstoß gegen Rechte Dritter resultiert. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

VIII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer Ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Wir behalten uns an diesen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Lieferant wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen auch sein Personal und Unterlieferanten, Zulieferer oder sonstige Dritte, welche mit der Angebotsabgabe oder Durchführung der Bestellung befasst sind, zur Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten. Der Lieferant haftet für die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflichten durch sein Personal und die von ihm eingeschalteten Dritten.
3. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen in VIII. 1. und VIII. 2. ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe an uns in Höhe von 30 % des Auftrag-Gesamtvolumens, mindestens aber in Höhe von EUR 20.000,00 verpflichtet. Jeder Fall der unberechtigten Verwendung der vorgenannten Informationen oder Unterlagen stellt einen neuen Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung dar. Unser Recht, einen etwa weitergehenden Schaden oder andere Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

V. Eigentumsvorbehalt - Beistellung – Werkzeuge

1. Mit der Übergabe des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes erwerben wir unmittelbar Eigentum an dem gelieferten Gegenstand. Werden Teile bestellt die zur weiteren Benutzung bis auf Widerruf beim Hersteller verbleiben, geht das Eigentum an der Sache sowie das zur Herstellung der Sache benötigte geistige Eigentum bei mängelfreier Fertigstellung ohne körperliche Übergabe an ktc über.
2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Das Werkzeug ist deutlich mit einer nicht entfernbarer Plakette als Eigentum von ktc zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist nachzuweisen und stellt eine Vertragserfüllungspflicht dar.

2. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrags eine verbleibende sinnvolle Regelung gibt.